

denen Pflichten nachzukommen, können nach Beschluß der Mitglieder-
versammlung der Grundorganisation und Bestätigung durch die Kreis-
leitung als Mitglied oder als Kandidat der Partei gestrichen werden.

7. Wer gegen die Einheit und Reinheit der Partei verstößt, ihre Be-
schlüsse nicht erfüllt, die innerparteiliche Demokratie nicht achtet, die
Parteidisziplin verletzt oder seine Mitgliedschaft und ihm übertragene
Funktionen mißbraucht, im öffentlichen und persönlichen Leben sich
eines Parteimitgliedes nicht würdig zeigt, ist von der Grundorganisation
oder einem höheren Parteiorgan zur Verantwortung zu ziehen.

Je nach Art des Vergehens können folgende Parteistrafen beschlossen
werden:

- a) die Rüge,
- b) die strenge Rüge,
- c) der Ausschluß aus der Partei.

Die Rüge, die strenge Rüge und der Ausschluß aus der Partei werden
in die Registraturunterlagen eingetragen.

Hält es das zuständige leitende Parteiorgan für notwendig, so kann es
den Beschluß über die Erteilung von Parteistrafen einschließlich des
Ausschlusses oder über die Revision unbegründeter Strafen in der Par-
teipresse veröffentlichen.

8. Der Ausschluß aus der Partei ist die höchste Parteistrafe. Bei der
Entscheidung über den Ausschluß aus der Partei ist ein Höchstmaß an
Sorgfalt zu üben und eine gründliche Prüfung der gegen das Parteimit-
glied erhobenen Beschuldigungen zu gewährleisten.

Der Ausschluß aus der Partei ist nur gültig, wenn nicht weniger als
zwei Drittel der auf der Versammlung anwesenden Parteimitglieder da-
für stimmen und wenn der Beschluß von der Kreisleitung bestätigt ist.

Bei kleineren Vergehen sind die Mittel der Parteierziehung anzuwen-
den: Kritik der Genossen, die Mißbilligung und die Verwarnung.

9. Die Erteilung einer Parteistrafe wird in der Mitgliederversamm-
lung der Grundorganisation, in der der Betreffende Mitglied ist, berate-
ten und entschieden. Beschlüsse über die Rüge, die strenge Rüge und
den Ausschluß sind von der Kreisleitung zu bestätigen.

Bis zur Zustimmung durch die Stadt- oder Kreisleitung behält der
Betreffende sein Parteidokument und hat das Recht, an den Parteiver-
sammlungen teilzunehmen.

Das Mitglied, gegen das ein Parteiverfahren schwebt, muß durch die
Parteileitung ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen